

Stuttgart, 20.01.05

Bürgerbeteiligung (§§ 20 b, 21 Gemeindeordnung)

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	Beratung Beschlussfassung	nichtöffentlich öffentlich	15.12.2004 20.01.2005

Dieser Beschluss wird nicht in das Gemeinderatsauftragssystem aufgenommen.

Beschlussantrag

Der Beschlussantrag wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Bürgerantrag der Gruppe soziales Netzwerk Stuttgart, im Gemeinderat eine Änderung der Hauptsatzung zu behandeln, ist nach § 20 b Gemeindeordnung (GemO) zulässig.
2. Der unter 1. genannte Bürgerantrag wird abgelehnt. (früherer Satz 2 gestrichen)
3. Die Auffassung der Verwaltung zur Zulässigkeit eines Bürgerentscheids über die Weiterführung des Projekts Stuttgart 21 wird zur Kenntnis genommen.
4. Zeitnah wird ein Unterausschuss des Verwaltungsausschusses zur Änderung der Hauptsatzung eingesetzt, um die Möglichkeiten zur Erweiterung der Bürgerbeteiligung bis zur Sommerpause 2005 zu prüfen.

Kurzfassung der Begründung

-

Finanzielle Auswirkungen

-

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

-

Vorliegende Anfragen/Anträge:

-

Erledigte Anfragen/Anträge:

-

Dr. Wolfgang Schuster

Anlagen

Anlage 1: Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg

Anlage 4 (Neu): Gegenüberstellung der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung zur Bürgerbeteiligung mit der möglichen Neufassung

Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg (siehe Dateianhang)

Gegenüberstellung der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung
zur Bürgerbeteiligung mit der möglichen Neufassung

geltende Fassung	mögliche Neufassung
§ 21 Abs. 1 Satz 1 GemO: Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine wichtige Gemeindeangelegenheit der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid).	Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine <u>Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist</u> , der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid).
§ 21 Abs. 1 Satz 2 GemO Wichtige Angelegenheiten sind: 1. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung einer öffentlichen Einrichtung, die der Gesamtheit der Einwohner zu dienen bestimmt ist, 2. die Änderung von Gemeindegrenzen und Landkreisgrenzen, 3. die Einführung und Aufhebung der unechten Teilortswahl, 4. die Einführung und, ausgenommen den Fall des § 73 Abs. 3, die Aufhebung der Bezirksverfassung und der Ortschaftsverfassung.	<i>(gestrichen)</i>
§ 21 Abs. 1 Satz 3 GemO Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, was darüber hinaus als wichtige Gemeindeangelegenheit gilt.	<i>(gestrichen)</i>
§ 21 Abs. 2 GemO Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über 1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen, 2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, 3. die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten, 4. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte,	Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über 1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen, 2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, 3. die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten, 4. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte,

<p>5. die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,</p> <p>6. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren sowie über</p> <p>7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.</p>	<p>5. die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,</p> <p>6. <u>Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg</u> sowie über</p> <p>7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.</p>
<p>§ 21 Abs. 3 Satz 1</p> <p>Über eine wichtige Gemeindeangelegenheit kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).</p>	<p>Über eine <u>Angelegenheit des Wirkungsbereiches der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist</u>, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).</p>
<p>§ 21 Abs. 6 Satz 1</p> <p>Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 30 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt.</p>	<p>Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens <u>25</u> vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt.</p>